



**WIR  
LASSEN UNS  
NICHT  
HETZEN**

# Handreichungen

für die Zivilgesellschaft zum Umgang mit rechtsextremen und demokratiefeindlichen Herausforderungen

## Neutralitätsgebot: Wer muss neutral sein?

In der öffentlichen Auseinandersetzung taucht der Begriff der Neutralität in den letzten Jahren verstärkt auf. Unter anderem Lehrer\*innen, Empfänger\*innen staatlicher Förderung und sogar Kunst, Wissenschaft und Presse wird vorgeworfen, gegen das Neutralitätsgebot zu verstoßen. Gibt es ein solches Gebot? Wer muss sich daran halten? Und was ist mit „Neutralität“ eigentlich genau gemeint?

## Neutralität als Waffe gegen unliebsame Kritik

Der Vorwurf, eine angebliche Neutralitätspflicht werde verletzt, erfolgt zumeist als Reaktion auf unliebsame Kritik. Gerade jene, die beständig beklagen, man dürfe nicht mehr seine Meinung sagen, fordern von anderen Neutralität und wollen ihnen damit den Mund verbieten. Fast immer sind die Vorwürfe unberechtigt. Vielmehr geht es darum, Kritiker\*innen einzuschüchtern und ihre Handlungsspielräume einzuengen.

## Das Eintreten für demokratische Werte ist immer richtig

Die Würde des Menschen, die Gleichberechtigung der Geschlechter, das Einstehen gegen rassistische Diskriminierung, das Recht auf Asyl und die anderen Grundrechte sind wichtige Verfassungswerte. Gegenüber diesen kann eine Demokratie nicht neutral sein. Der Staat und seine Beamt\*innen, die Angestellten des öffentlichen Dienstes und die Empfänger\*innen staatlicher Zahlungen werden sogar angehalten, für unsere Verfassungswerte einzutreten. Auch die Landesverfassung Brandenburgs betont die Aufgabe, sich für das friedliche Zusammenleben und gegen die Verbreitung rassistischen und fremdenfeindlichen Gedankenguts einzusetzen. Es kann also – anders als von Rechtsextremen oft behauptet – nicht darum gehen, dass sich der Staat wertneutral verhalten soll. Jedoch ist er angehalten, die parteipolitische Neutralität zu wahren.

## Sachlich ja, wertneutral nein

Der Staat und seine Repräsentant\*innen sind zwar verpflichtet, Parteien nicht zu benachteiligen. Beamt\*innen und Angestellte des öffentlichen Dienstes, etwa Lehrer\*innen, dürfen jedoch sehr wohl über Inhalte und Programme von Parteien sprechen, solange sie dies ausgewogen tun und anderen nicht ihre Meinung aufdrängen. Wahlempfehlungen, einseitige Urteile über einzelne Parteien oder der Aufruf zu Protesten gegen eine bestimmte Partei sind ihnen nicht erlaubt. **Plakate oder Äußerungen für allgemeine Verfassungswerte und gegen Diskriminierung sind jedoch möglich.**

**Nicht-staatliche Akteur\*innen** wie Vereine, Verbände oder Einzelpersonen dürfen sich **grundsätzlich frei äußern**. Sie haben das Grundrecht, sich in politische Debatten einzubringen. Sie müssen dabei nicht ausgewogen sein und **dürfen sachlich fundierte Kritik auch überspitzt formulieren**. Wenn sie staatliche Förderungen beziehen, dürfen sie vor allem in Wahlkampfzeiten nicht unmittelbar in die Chancengleichheit der Parteien eingreifen. Falsche Tatsachenbehauptungen oder Beleidigungen sind nicht möglich. **Wer andere zitiert, muss dies auch nachweisen können**, und wer andere diffamiert, kann Ziel zivilrechtlicher Schritte oder sogar einer Anzeige werden.

## Weitere Informationen

- Hendrik Cremer: Das Neutralitätsgebot in der Bildung. Neutral gegenüber rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien? Hg. v. Deutschen Institut für Menschenrechte. Berlin 2019.
- Friedhelm Hufen: Politische Jugendbildung und Neutralitätsgebot. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB ), 2/2018, S. 216-221, sowie der Vortrag vom 6. April 2019 in Potsdam unter [www.aktionsbuendnis-brandenburg.de/das-neutralitaetsgebot-ein-rechtlichermaulkorb-fuer-die-politische-bildung/](http://www.aktionsbuendnis-brandenburg.de/das-neutralitaetsgebot-ein-rechtlichermaulkorb-fuer-die-politische-bildung/).